

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Universität Passau		
Ggf. Standort			
Studiengang	Pastorale Arbeit		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 bzw. 8 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	15	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	10	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	AKAST e.V.		
Zuständige/r Referent/in	Barbara Reitmeier		
Akkreditierungsbericht vom	24.03.2025		

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BayStudAkkV)	7
Studiengangsprofile (§ 4 BayStudAkkV)	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 BayStudAkkV) ..	8
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BayStudAkkV)	8
Modularisierung (§ 7 BayStudAkkV)	8
Leistungspunktesystem (§ 8 BayStudAkkV)	10
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 BayStudAkkV)	10
<i>Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 BayStudAkkV)</i>	10
2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV)	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV)	14
Curriculum	14
Mobilität	16
Personelle Ausstattung	18
Ressourcenausstattung	19
Prüfungssystem	21
Studierbarkeit	23
Besonderer Profilanspruch	24
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BayStudAkkV)	26
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen	26
<i>Wenn einschlägig: Berücksichtigung der ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen</i>	27
<i>Wenn einschlägig: Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen</i>	27
Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV)	28
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStudAkkV)	30
<i>Wenn einschlägig: Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme (§ 16 BayStudAkkV)</i>	32

<i>Wenn einschlägig:</i> Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 19 BayStudAkkV)	32
<i>Wenn einschlägig:</i> Hochschulische Kooperationen (§ 20 BayStudAkkV)	32
III. Begutachtungsverfahren	33
1 Allgemeine Hinweise	33
2 Rechtliche Grundlagen	34
3. Gutachtergremium	34
4. Datenblatt	35
4.1 Daten zur Akkreditierung	35
5. Glossar	36

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Kriterium Curriculum:

- Die Themenkomplexe Organisationsethik, Antisemitismus, geistlicher Missbrauch, Homiletik und Synodalität sind stärker im Curriculum zu verankern bzw. wo vorhanden deutlicher in den Modulbeschreibungen abzubilden.

Kriterium Personelle Ressourcen:

- Für die Vergabe/Erteilung von Lehraufträgen sind Kriterien/Leitlinien zu erstellen und in geeigneter Form (z.B. Leitlinie, Merkblatt) zusammenzufassen und öffentlich zu machen.

Kriterium Prüfungssystem:

- Da die in den Modulen M 8 und M 9 ausgewiesene Anwesenheitspflicht weder überprüft noch sanktioniert wird, ist diese zu streichen.
- In Modul M 9 ist zu überprüfen, inwieweit das gewählte Prüfungsformat eine Überprüfung der zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen ermöglicht, ggf. sind Anpassungen vorzunehmen.

Kriterium Besonderer Profilanspruch

- Das didaktische Konzept der Studieneingangsphase ist zu überarbeiten, insbesondere sind präsentische Phasen in diese Phase zu implementieren.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

- durch Dr. Anton Spreitzer, Leiter Hauptabteilung Bildung und Evangelisierung Bistum Passau (*Vertretung der Kirche an der Stelle der Berufspraxis (§ 25 Abs. 1 S. 4 MRVO) von zust. kirchl. Stelle benannt*)

Kurzprofil des Studiengangs

Die Universität Passau wurde gemäß Beschluss des Bayerischen Landtags zur Errichtung der Universität Passau im Jahre 1972 im Oktober 1978 eröffnet und gliedert sich in folgende fünf Fakultäten: Juristische Fakultät, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät, Geistes- und Kulturwissenschaftliche Fakultät, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Fakultät für Informatik und Mathematik. Seit April 2024 zählt die Universität Passau zu den Universitäten in Deutschland, die das Verfahren der Systemakkreditierung erfolgreich durchlaufen und somit das Recht haben, ihre Studiengänge selbst zu akkreditieren.

Der Homepage der Universität Passau kann entnommen werden, dass im Sommersemester 2024 an der Universität 10.450 Studierende eingeschrieben und 1.330 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sind, darunter 786 im wissenschaftlichen Bereich.

Der vorliegende Studiengang „Pastorale Arbeit“ (M.A.) ist am Department für Katholische Theologie angesiedelt und soll zum 1.10.2025 den Studienbetrieb aufnehmen. Das Department für Katholische Theologie ist Teil der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät und umfasst 5 Lehrstühle und Professuren. Der Studiengang „Pastorale Arbeit“ (M.A.) umfasst 120 ECTS-Punkte und wird in einer Vollzeitvariante mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und in einer Teilzeitvariante mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern angeboten. Der Studiengang soll die Studierenden dazu befähigen in ausgewählten Feldern der kirchlichen Pastoral und anderen benachbarten Berufsfeldern zu arbeiten.

Das Department für Katholische Theologie führt einen Lehramtsstudiengang für Katholische Religionslehre und einen Masterstudiengang „Caritaswissenschaft und werteorientierter Management“ (M.A.) durch. Seit dem Wintersemester 2024/25 bietet das Department in Kooperation mit der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt den digitalen Bachelorstudiengang „Katholische Theologie“ (B.A.) an.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung fanden insgesamt zwei Gespräche mit den Verantwortlichen des Departments für Katholische Theologie sowie ein Gespräch mit der Universitätsleitung Passau und ein Gespräch mit Studierenden statt. Im Zuge einer kurzen Präsentation gewann das Gutachtendengremium einen angemessenen Einblick in die Funktionsweise der Lern- und Kommunikationsplattform ILIAS.

Nach Einschätzung des Gutachtendengremiums sind Zielsetzung und Konzept des Masterstudiengangs „Pastorale Arbeit“ geeignet, die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen in ausgewählten Feldern der kirchlichen Pastoral und anderen benachbarten Berufsfeldern zu arbeiten.

Der vorwiegend digital und berufsbegleitend konzipierte Studiengang bietet eine flexible Art des Lehrens und Studierens und erlaubt eine gute zeitliche und organisatorische Planung des Studiums neben einer parallelen Berufs- oder auch Caretätigkeit. Ein zeit- und ortsunabhängiges Lernen ist gewährleistet und eröffnet das Studium einer Zielgruppe, die in einem klassischen Präsenzstudiengang aufgrund ihrer persönlichen Situation kaum Chancen hat, ein Studium zu absolvieren.

1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 BayStudAkkV](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 BayStudAkkV.

Sachstand/Bewertung

Nach § 5 Abs. 1 und 5 a (Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau, vom 29. Juli 2016; dritte Änderungsversion, Entwurf, (AStuPO Master Phil)) liegt ein Masterstudiengang vor, dessen Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit vier Semester im Vollzeitstudium und acht Semester im Teilzeitstudium beträgt. Ein Wechsel zwischen beiden Formen ist möglich (vgl. § 5a Abs. 2 AStuPO Master Phil).

Der vorliegende Masterstudiengang umfasst 120 ECTS-Punkte (vgl. § 5 Abs.1 AStuPO Master Phil und § 4 Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Pastorale Arbeit“ der Universität Passau (FStuPO), Entwurfsversion).

Im Teilzeitstudium der Masterstudiengänge können pro Studienjahr maximal 35 ECTS-Punkte erworben werden (vgl. § 5 Abs.3 AStuPO Master Phil).

Studienstruktur und -dauer sind sowohl im Vollzeitstudium als auch im Teilzeitstudium regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 BayStudAkkV](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 BayStudAkkV.

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Pastorale Arbeit“ (M.A.) ist konsekutiv. Ihm wird von der Hochschule kein rein anwendungs- oder forschungsorientiertes Profil zugeschrieben. Die Hochschule beschreibt das Profil des Studiengangs als tendenziell anwendungsorientiert, wobei konsequent der fachwissenschaftliche Forschungsstand als Grundlage der Problemformulierung und Lösungskonzeption einbezogen wird (vgl. SD S. 11).

Im Studiengang „Pastorale Arbeit“ (M.A.) ist lt. § 9 FStuPO eine Masterarbeit vorgesehen, welche mit 20 ECTS-Punkten kreditiert wird. In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie zu wissenschaftlichem Arbeiten in der Lage ist und wissenschaftliche Methoden selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann (vgl. § 21 Abs. 1 AStuPO Master Phil). Die Regelungen entsprechen den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 BayStudAkkV](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 BayStudAkkV.

Sachstand/Bewertung

Das Anforderungsprofil der Zugangs- und Studienvoraussetzungen ist in § 4 AStuPO und § 3 FStuPO formuliert. Neben einem Hochschulabschluss in einem geistes-, wirtschafts- oder naturwissenschaftlichen Fach sind theologische Vorkenntnisse im Umfang von 30 ECTS-Punkten nachzuweisen. Diese können wahlweise im qualifizierenden Hochschulabschluss enthalten sein oder unabhängig vom Hochschulabschluss nachgewiesen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 BayStudAkkV](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 BayStudAkkV.

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums „Pastorale Arbeit“ wird der akademische Grad Master of Arts, abgekürzt M.A. (vgl. § 3 AStuPO Master Phil) verliehen.

Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind korrekt.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, welches dem Zeugnis und der Urkunde über die Verleihung des bestandenen Grades beigegeben wird (vgl. § 24 AStuPO Master Phil). Ein ausgefülltes studiengangbezogenes Muster (englisch) kann in Anlage 6.2. eingesehen werden. Das Muster entspricht vollumfänglich der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018).

Die Agentur geht davon aus, dass den Studierenden auf Anfrage auch ein Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgestellt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 BayStudAkkV](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 BayStudAkkV.

Sachstand/Bewertung

Der vorliegende Studiengang ist vollständig modularisiert und umfasst 11 Module, die in drei Modulbereiche (A – C) gegliedert sind.

Modulbereich A „Theologische Gegenwartsfragen und Denkhorizonte“ beinhaltet die Module M 1 – M 3 (30 ECTS). In diesem Bereich sollen notwendige theologische Denkhorizonte aus biblischer, dogmatisch-fundamentaltheologischer und ethischer Perspektive erarbeitet werden. Modulbereich B „Pastoraltheologische Kontexte“ umfasst die Module M 4 – M 7 und M 10 (55 ECTS-Punkte) und soll den Fokus auf die Professionalisierung der erworbenen theologischen Kompetenzen auf eine reflektierte zukünftige pastorale Tätigkeit legen. Modulbereich C „Personale und kommunikative Kompetenzen“ enthält die Module M 8 – M 9 (10 ECTS) und soll die Studierenden mit kommunikativen und spirituellen Kompetenzen ausstatten. Die Masterarbeit (20 ECTS-Punkte) und das begleitende Masterkolloquium (5 ECTS-Punkte) beschließen den vorliegenden Studiengang.

Alle Pflichtmodule werden in einem jährlichen Zyklus angeboten und können mit Ausnahme von Modul M 3 sowohl in der Vollzeit- als auch in der Teilzeitvariante innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Für den Studiengang liegt ein Modulkatalog (Entwurfsversion) vor. Modulkataloge werden gemäß universitärer Richtlinien (vgl. AStuPo Master Phil § 6 Abs. 5) von der jeweiligen Prüfungskommission verabschiedet und auf den Internetseiten der Universität bekannt gemacht. Zudem ist bei Änderungen in den Modulkatalogen dem Vertrauensschutz der Studierenden Rechnung zu tragen und entsprechende Wiederholungsmöglichkeiten sicherzustellen. Der vorliegende Modulkatalog enthält aussagekräftige Modulbeschreibungen. In diesen werden die den Modulen zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Lerninhalten und zu erwerbenden Kompetenzen sowie fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu Modulverantwortlichkeiten, zu den beteiligten Fächern, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsmodalitäten), zur Häufigkeit des Angebots sowie zur Notenrelevanz. Angaben zu Voraussetzungen für die Teilnahme und zur Verwendbarkeit sind enthalten. Angaben zum jeweiligen Gesamtarbeitsaufwand werden gemacht.

Insofern die nötige Anzahl von Abschlüssen pro Jahrgang vorhanden ist, um zusätzlich zur Gesamtnote eine relative Bewertung nach Maßgabe einer Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens vornehmen zu können, erfolgt der Ausweis im Diploma Supplement (4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 BayStudAkkV](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 BayStudAkkV.

Sachstand/Bewertung

Die Module des vorliegenden Studiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen. Für den Abschluss des Studiums „Pastorale Arbeit“ (M.A.) werden insgesamt 120 ECTS-Punkte benötigt. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit umfasst 20 ECTS-Punkte.

Den Studienverlaufsplänen (vgl. Modulkatalog S. 10 – 11) kann entnommen werden, dass im Vollzeitstudium pro Studienjahr i.d.R. 60 ECTS-Punkte, d.h. pro Semester i.d.R. 30 ECTS-Punkte zu erwerben sind. Im Teilzeitstudium sind pro Studienjahr i.d.R. 30 ECTS-Punkte, d.h. pro Semester i.d.R. 15 ECTS-Punkte zu erwerben.

Für einen ECTS-Punkt ist ein Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden (vgl. § 6 Abs.2 AStuPO) vorgesehen. Die Zuordnung der ECTS-Punkte erfolgt in Abhängigkeit vom erforderlichen Arbeitsaufwand. Die Vergabe der ECTS-Punkte erfolgt bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls. Welche Voraussetzungen im Einzelnen zu erfüllen sind, um ein bestimmtes Modul erfolgreich abzuschließen, ist in der Studien- und Prüfungsordnung und im Modulhandbuch beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß Art. 2Abs. 2 StAkkStV)

Sachstand/Bewertung

In der AStuPO Master Phil (vgl. § 8) sind entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention Regelungen über die Anrechnung an anderen Hochschulen erbrachter Leistungen und Kompetenzen verankert. Der AStuPO Master Phil (vgl. § 8, Abs. 3) ist weiter zu entnehmen, dass neben hochschulisch erbrachten Leistungen bei Gleichwertigkeit außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf einen Umfang von maximal der Hälfte des Studiums angerechnet werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 BayStudAkkV](#))

Nicht einschlägig.

Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 BayStudAkkV](#))

Nicht einschlägig.

2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 BayStudAkkV)

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Während der Begehung wurden insbesondere die Verzahnung von Theorie und Praxis, die Definition von möglichen Zielgruppen und ein ggf. damit verbundener biographischer Ansatz sowie künftige Berufsfelder, auf die der Studiengang vorbereiten soll, mit den Fachvertreterinnen und –vertretern des Departments für Katholische Theologie diskutiert.

Weitere Themen waren die personelle Ausstattung, das Prüfungssystem sowie das Blended-Learning Konzept, insbesondere das didaktische Konzept der Studieneingangsphase.

Eine unbestrittene Stärke ist die praxisnahe Studiengangskonzeption, insofern Lehrinhalte auf eine spätere praktische Tätigkeit in ausgewählten Bereichen aus dem Gesamt pastoraler Handlungsfelder ausgerichtet und operationalisiert sind.

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 BayStudAkkV. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Zielsetzungen und Qualifikationsziele für den Studiengang „Pastorale Arbeit“ (M.A.) sind klar formuliert und werden in der Fachstudien- und Prüfungsordnung, dem Modulkatalog und dem Diploma Supplement ausgewiesen.

Ausweislich den Unterlagen strebt das Department für Katholische Theologie mit diesem Studiengang neben der fachlichen Qualifikation auch die Unterstützung der Entwicklung der Persönlichkeit und die Befähigung der Absolventinnen und Absolventen zu kritischer, verantwortungsbewusster und reflektierter Mitgestaltung gesellschaftlicher und kirchlicher Prozesse an.

Laut Unterlagen (vgl. SD S. 15) ist erklärtes Ziel des vorliegenden Studiengangs „Pastorale Arbeit“ (M.A.) den Absolventinnen und Absolventen durch eine gegenwarts- und problemorientierte Ausrichtung der Module die für den Übergang in die Berufspraxis notwendige Transferkompetenz zu vermitteln. Dabei werden folgende Zielsetzungen akzentuiert: (1) Erwerb von vernetztem Wissen, (2) Transfer zwischen theologischem Fachwissen und Anwendung in Gemeinde und kategorialer Seelsorge, (3) Analyse der Diözesan und Gemeindesituation und schließlich (4) pastorale Gesprächsführung und spirituelle Persönlichkeitsentwicklung.

Angesichts des sich abzeichnenden Fachkräftemangels in der Pastoral richtet sich der Studiengang an bereits akademisch vorgebildete Personengruppen, für die im Rahmen einer beruflichen Neuorientierung einen Quereinstieg in dieses Berufsfeld ermöglicht werden soll und die befähigt

werden sollen in ausgewählten Feldern der kirchlichen Pastoral und anderen benachbarten Berufsfeldern zu arbeiten. Ausgehend von theologischem Fachwissen (vgl. § 2 FStuPO) werden die Studierenden dazu befähigt eine professionelle pastorale Tätigkeit auszuüben, indem sie aktuelle pastorale Verhältnisse und Konzeptionen in Gemeinden und pastoralen Feldern analysieren, reflektieren und zielgruppenorientiert weiterentwickeln.

Ein studiengangspezifisches Qualifikationsprofil (vgl. Modulkatalog S. 6 – 9) beschreibt die Gesamtkompetenzen, die fachlichen und überfachlichen Qualifikationsziele sowie die Kompetenzentwicklung mit zunehmenden Semester. Diese sind folgenden Bereichen zugeordnet: Wissen und Verstehen (A), Beschreibung, Analyse und Bewertung (B), Planung und Konzeption (C), Recherche und Forschung (D), Organisation, Durchführung und Evaluation (E), Professionelle allgemeine Fähigkeiten und Haltungen (F).

Die beschriebenen Qualifikationsziele entsprechen insgesamt dem Niveau 7 DQR und somit den Anforderungen des HQR an Masterstudiengänge und befähigen die Studierenden, selbstständig im Bereich der gewählten Schwerpunktfelder Konzepte zu entwickeln und theologische Forschungsfragen für eine Pastoral der Gegenwart formulieren und bearbeiten zu können.

Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs eröffnet zudem den Zugang zu einem Promotionsstudium.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorliegenden Unterlagen (Fachstudien- und Prüfungsordnung und Modulkatalog) sowie die im Verlauf der Gespräche gewonnenen Eindrücke von deren Realisierung lassen erkennen, dass das übergeordnete Studiengangsziel, den Absolventinnen und Absolventen durch eine gegenwarts- und problemorientierte Ausrichtung der Module die für den Übergang in die Berufspraxis notwendige Transferkompetenz zu vermitteln, umgesetzt wird. Die Inhalte entsprechen wissenschaftlich den Anforderungen, die im „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ für das Masterniveau definiert sind. In den Zielen des Studiengangs sind die Aspekte Wissen und Verstehen, deren Anwendung sowie Kommunikation und Kooperation formuliert. Die Studierenden werden zweifelsohne befähigt, „selbstständig im Bereich der selbst gewählten Schwerpunktfelder Konzepte zu entwickeln und theologische Forschungsfragen für eine Pastoral der Gegenwart formulieren und bearbeiten zu können“.

Hervorzuheben ist hierbei die praxisnahe Studiengangskonzeption, insofern Lehrinhalte auf eine spätere praktische Tätigkeit in ausgewählten Bereichen aus dem Gesamt pastoraler Handlungsfelder ausgerichtet und operationalisiert sind. Einem biographischen Ansatz folgend, unterscheidet sich von Studierenden zu Studierenden, welche Felder dies im Einzelnen sind. Damit weist der vorliegende Studiengang ein hohes Maß an Flexibilität und Individualität auf und genügt zwei wesentlichen Gegebenheiten der Lebenswirklichkeit heutiger Studierender ebenso wie der von

Diversität und Pluralität geprägten Wirklichkeit der Kirche und ihren pastoralen Kontexten. Eine zielgruppenspezifische Konzeption (Voll- und Teilzeitstudium, digital und analog) unterstützt diese Flexibilität noch. In den Gesprächen werden als Zielgruppe Quereinsteigerinnen bzw. Quereinsteiger im deutschsprachigen Raum (vorerst Süddeutschland und Österreich), insbesondere akademisch vorgebildete Personen mit Lebens- uns Berufserfahrung, benannt, deren besondere Lebensumstände (z. B. Berufstätigkeit, Familie) die flexible Studiengangskonzeption berücksichtigt.

Der vorliegende Studiengang „Pastorale Arbeit (M.A.)“ ist demzufolge erkennbar auf die Befähigung „in ausgewählten Feldern der kirchlichen Pastoral und anderen benachbarten Berufsfeldern arbeiten zu können“ (vgl. § 2 FStuPO) ausgerichtet. Der Studiengang grenzt sich dadurch formal klar von den etablierten kirchlich-pastoralen Berufen (Gemeindereferentinnen und -referenten, Pastoralreferentinnen und -referenten) ab, stellt daher keine formale Voraussetzung für die Anstellung als Gemeindereferentinnen und –referenten oder Pastoralreferentinnen und –referenten dar und bildet nicht für diese Berufe aus. Im Studierendengespräch wurde hinterfragt, woraufhin der Studiengang denn „ausbildet“? Überspitzt formuliert, werden die Absolventinnen bzw. Absolventen als nichtgeweihte kirchliche Amtsträgerinnen nach CIC 145 eingesetzt oder werden sie von den anstellenden Diözesen „lediglich“ als bezahlte Ehrenamtliche betrachtet? Haben sie ein Amt oder üben sie (nur) eine pastorale Tätigkeit aus?

Uneingeschränkt positiv wird seitens des Gutachtendengremiums das Bestreben der Kooperationspartner bewertet, mit diesem Studienprogramm dem sich abzeichnenden Fachkräftemangel in der Pastoral entgegenzuwirken. Für die einstellenden Diözesen wird eine Herausforderung darin bestehen, der Gefahr, dass eine Konkurrenz zu den etablierten pastoralen Berufen Gemeindereferentinnen und -referenten, Pastoralreferentinnen und –referenten (jenseits von Anstellungsprofilen und Gehaltsstufen) entsteht, entgegenzuwirken.

Unbestritten hat die Kooperation den Vorteil, dass Studierende die Diözese Passau als möglichen Arbeitgeber kennenlernen können. Studierende können auch in andere Diözesen oder über die Nutzung des von der Universität Passau kostenlos zur Verfügung gestellten Karriereportal „careersUP“ weitere mögliche Arbeitsbereiche, auch außerhalb des kirchlichen Bereichs, erkunden.

Einschlägig für den pastoral-praktischen Kompetenzerwerb ist insbesondere Modul 10 (Praktikum in einer Pfarrei und/oder in der kategorialen Seelsorge in mindestens zwei unterschiedlichen Aufgabenfeldern), welches vom Umfang her diesen Bereich angemessen abdeckt. Es bietet den Studierenden hinreichend Möglichkeit, Gelerntes praktisch zu erproben, es mit Hilfe kompetenter Mentorinnen und Mentoren zu reflektieren sowie wissenschaftlich einzuholen. Als ein „Lernergebnis“ in diesem Modul wird u.a. formuliert, „die eigene Rolle in den beiden gewählten pastoralen Feldern zu reflektieren und weiterzuentwickeln“.

In den Modulen M 8 (Pastorale Gesprächsführung) und M 9 (Spirituelle Persönlichkeitsentwicklung) sind die Qualifikationsziele Berufsbefähigung und Persönlichkeitsentwicklung einschlägig innerhalb des Lehrangebots verortet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV)

Curriculum

Der Studiengang entspricht **nicht** den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der vorliegende Masterstudiengang „Pastorale Arbeit“ umfasst vier Semester im Vollzeitstudium und acht Semester im Teilzeitstudium bzw. 120 ECTS-Punkte. Der curriculare Aufbau folgt einem mehrstufigen Kompetenzerwerb und ist in drei Modulbereiche (A – C) bzw. vier Lernräume gegliedert.

Modulbereich A (Modul M1 – M3) stellt die Mastereinstiegsphase dar und soll dem theologischen Wissensaufbau und der Bildung eines vertieften Wissenspools dienen. Modulbereich B (Modul M 4 – M 7, M 10) stellt den zweiten Studienabschnitt dar. In diesem Modulbereich soll zum einen das Basiswissen erweitert und zum anderen der Wechsel von theologischem Fachwissen zur anwendungsbezogenen Pastoraltheorie angestrebt werden. Modul 10 enthält verpflichtende Praktika im Umfang von 20 ECTS-Punkten, die auf mehrere Semester verteilt absolviert werden können. Modulbereich C (Modul M 8 – M 9) dient der Schärfung des Studienprofils im Bereich Kommunikation, Persönlichkeitsentwicklung und Reflexion. Die Absolvierung der Module M 1 – M 3 gilt als eine empfohlene Voraussetzung für die Absolvierung der Module M 5 – M 9.

Lernraum 4 (Konzeption, Forschung, Masterarbeit) beschließt den vorliegenden Studiengang. Die Absolvierung der Module M 5 - M 7, M 10 gilt als eine empfohlene Voraussetzung für die Absolvierung von Modul 11 und Modul Masterarbeit.

Zur Durchführung der Module kommen laut Modulkatalog folgende Lehr- und Lernformen zum Einsatz: Vorlesungen, Seminare und Praktikum. Bei den Seminaren wird unterschieden zwischen Beratungsseminaren und Vertiefungsseminaren, die als rein digitales Lehr- und Lernangebot oder als vorwiegend digitales Lehr- und Lernangebot durchgeführt werden können, und Präsenzseminaren. Das vorliegende Studiengangskonzept ist sowohl im Vollzeit- als auch im Teilzeitmodus weitgehend digital absolvierbar und konzentriert sich auf eine beschränkte Anzahl an Präsenzveranstaltungen pro Semester. Die in Präsenz stattfindenden Lehrveranstaltungen dienen auch der beruflichen Identitätsbildung und Vernetzung.

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass Studierende aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse miteinbezogen werden. Studierende nehmen regelhaft an Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen teil und sind in die hochschulüblichen Gremien (u.a. Fakultätsrat, Prüfungsausschuss, Studienzuschussgremium, Qualitätssicherungsausschuss) eingebunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der vorliegende Studiengang ist vollständig modularisiert und besteht aus den oben ausgeführten Pflichtmodulen (insgesamt 12). Er ist an dem Prinzip des konsekutiven Lernens und mehrstufigen Kompetenzaufbaus orientiert. Der geplante Studiengang ist insgesamt in sich stringent, theologisch grundsolide und auf eine überzeugende Weise bedürfnisgerecht passgenau (Voll- und Teilzeitstudium, digital und analog) konzipiert und realisiert in systematisch-inhaltlicher Hinsicht mit Hilfe des theologischen Fächerkanons (Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie) und der pastoralen Grundvollzüge (Liturgia, Diakonia, Martyria, Koinonia) in überzeugender Weise eine theologisch-pastorale Doppelperspektivierung.

Der Abschlussgrad ist passend. Der Aufbau des Studiengangs und die Abfolge der Module (Voll- und Teilzeitstudium) ist in einem Studienverlaufsplan grafisch präzise abgebildet.

Als Lehr- und Lernformen sollen „Vorlesung“, „Beratungsseminar“, „Vertiefungsseminar“ und „Praktikum“ zum Einsatz kommen. Varianz ist somit gegeben.

Vor dem Hintergrund der im Selbstbericht thematisierten theologiedidaktischen zu begrüßenden jedoch noch zu verstärkenden Grundoption der „zwei Hauptziele“ (vgl. SD S. 6) eines theologischen und eines pastoralen Fokus, damit die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sind, „eigene argumentativ begründete Positionen in ihren jeweiligen Praxisfeldern zu erarbeiten und reflektiert zu präsentieren und eigenständig Ideen, Konzepte und Lösungsansätze für die Praxis zu entwickeln“ (vgl. SD S. 15) ist auffällig, dass die theologiedidaktisch zentrale Frage, woraufhin hier ausgebildet werden soll, noch unklar bleibt.

Das Gutachtendengremium erkennt, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht alle konzeptionellen Überlegungen abschließend in den studienorganisatorischen Unterlagen, sichtbar sind. Entwicklungsbedarf wird bei der Sichtbarmachung bestimmter Themenkomplexe gesehen. So kommen die dogmatisch wie pastoral gegenwartszentralen Themenfelder von Missbrauch sowie Antisemitismus und auch v.a. Synodalität in den bisher aufgeführten Inhalten nur sehr implizit vor. Da auf Nachfrage seitens der Programmverantwortlichen glaubhaft versichert wurde, dass diese Themenfelder in den Blick genommen werden, ist es nur folgerichtig, diese auch expliziter im Curriculum zu verankern bzw. wo vorhanden deutlicher in den Modulbeschreibungen abzubilden, vorstellbar wäre bspw. Modul M 2. Nach Ansicht des Gutachtendengremiums müssen die Absolventinnen und Absolventen für die Predigt (Homiletik), als zentralem Sprechakt der kirchenamtlichen

chen Verkündigungspraxis, qualifiziert werden; dieses ebenfalls implizit bereits angelegte Qualifikationsziel ist explizit auszuweisen, Modul 5 („Beziehung und Verkündung“) böte sich hierfür an. Aus Sicht des Gutachtendengremiums gilt dies auch für den Themenkomplex Organisationsethik, wofür Modul 8 („Pastorale Gesprächsführung“) ein denkbarer Ort wäre. Mit Blick auf den Bereich der „spirituellen Persönlichkeitsentwicklung“ (Modul 9) wäre auch die Gefahr des geistlichen Missbrauchs explizit zu thematisieren. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Themenkomplexe Organisationsethik, Antisemitismus, geistlicher Missbrauch, Homiletik und Synodalität stärker im Curriculum zu verankern bzw. wo vorhanden deutlicher in den Modulbeschreibungen abzubilden sind.

Die in Modul M 10 implementierte Praxisphase im Umfang von 20 ECTS-Punkten wird als einschlägig für den pastoral-praktischen Kompetenzerwerb bewertet und ist angemessen mit ECTS-Punkten versehen.

Der Fokus dieses Studienkonzepts liegt überzeugend auf seiner ausbalancierten Theorie-Praxis-Verzahnung. Damit das Curriculum den wechselseitigen Lernprozess von Theorie und Praxis auch paritätisch initiieren kann, ist besonders das Vorhaben plausibel, Praxisphasen mit Mentorinnen bzw. Mentoren aus dem Praxisfeld zusätzlich professoral zu begleiten. So lässt sich eine theologische Reflexion von Praxiserfahrungen sicherstellen und umgekehrt durch die reflektierte Praxis Theoriebildung der Praktischen Theologie vorantreiben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **nicht** erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Themenkomplexe Organisationsethik, Antisemitismus, geistlicher Missbrauch, Homiletik und Synodalität sind stärker im Curriculum zu verankern bzw. wo vorhanden deutlicher in den Modulbeschreibungen abzubilden.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV. [Link](#)
[Volltext](#)

Dokumentation

Ein spezifisches Mobilitätsfenster bzw. ein Wechsel des Studienortes und ein Auslandsaufenthalt ist im Curriculum nicht explizit vorgesehen. Den Unterlagen kann entnommen werden, dass sich den Studierenden mittels strukturierter Programme bspw. Erasmus+ im europäischen und im außereuropäischen Raum ausreichend Möglichkeiten für ein Auslandssemester bieten. In besonderem Maße bietet sich das dritte Fachsemester mit Beginn der praxisorientierten Module für eine Mobilitätsphase an. Für die Planung und Durchführung stehen die Beratungskapazitäten der

Studiengangskoordination zur Verfügung. Mit Hilfe von Learning agreements werden auswärtige Studien und Anerkennungen im Rahmen einer fallspezifischen Beratung abgesprochen, um eine möglichst sichere Studienplanung ohne Zeitverlust zu gewährleisten. Externe erbrachte Leistungen werden in einem Transcript of records bestätigt.

Durch die Implementierung der oben aufgeführten Regeln der Anerkennung und Anrechnung (vgl. Kriterium Anerkennung und Anrechnung) soll studentische Mobilität ermöglicht, gefördert und unterstützt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da erstmalig zum Wintersemester 2025/26 in diesen Studiengang immatrikuliert wird, konnten zum Zeitpunkt der Begehung keine Gespräche mit Studierenden geführt werden, die diesen Studiengang belegt haben. Für die Gespräche standen Studierende aus anderen am Department angebotenen Studiengängen zur Verfügung.

In den Gesprächen konnte sich das Gutachtendengremium davon überzeugen, dass verschiedene Möglichkeiten zu externen Studiensemestern und Auslandsaufenthalten gegeben sind. Den Studierenden bieten sich viele Möglichkeiten, ihr Studium mobil zu organisieren. Umso mehr, da es sich um einen überwiegend digitalen Studiengang handeln wird, in dem die Studierenden ihr Studium meist räumlich und zeitlich flexibel gestalten sowie ihre praktischen Einheiten im dritten beziehungsweise sechsten Semester selbst organisieren können, ist ebendies auch an anderen Studienstandorten sowie im Ausland möglich. Dies wird unter anderem durch Möglichkeiten der Erasmus+ Förderung und weiteren an der Universität implementierten organisatorischen Strukturen ermöglicht, wozu bereits positive studentische Erfahrungen geschildert wurden.

Da sich die Anrechnungspraxis nicht nur auf an anderen Studienstandorten absolvierte Studienleistungen beschränkt, stellt nach Aussage der Studierenden bislang auch die Durchlässigkeit innerhalb der am Department angebotenen Studiengänge kein Problem dar. So berichteten die Studierenden von einer großzügigen Anrechnungspraxis zwischen dem Studiengang für Lehramt für katholische Religionslehre und dem vor kurzem eingeführten digitalen Bachelorstudiengang „Katholische Theologie“. Das Gutachtendengremium geht davon aus, dass diese gute Praxis auch im neu an den Start gehenden Studiengang weitergeführt wird. Eine entsprechende Anrechnungspraxis und Durchlässigkeit zwischen dem Masterstudiengang „Caritaswissenschaften und werteorientiertes Management“ und dem Masterstudiengang „Pastorale Arbeit“ sind ausdrücklich zu begrüßen.

Insgesamt werden kurze Wege bei der Planung von Auslandsaufenthalten und Anrechnungsfragen als sehr hilfreich empfunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht **nicht** den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 BayStudAkkV. [Link](#)
[Volltext](#)

Dokumentation

Einer detaillierten Aufstellung des am Department für Katholische Theologie zur Verfügung stehende Lehrdeputats kann entnommen werden, dass das Department auf ein ausreichend großes Lehrdeputat verweisen kann. Für die Durchführung der Lehre im vorliegenden Studiengang stehen fünf am Department für Katholische Theologie angesiedelte Lehrstühle und Professuren zur Verfügung. Die Leitung des Studiengangs obliegt dem Lehrstuhl für Kirchengeschichte und christliche Identitäten. An diesem Lehrstuhl wird aus den finanziellen Mitteln des Bistums Passau eine Vollzeitstelle für die Studiengangskoordination angesiedelt (vgl. Anlage 6.4).

Das Gesamtdeputat beläuft sich – inklusive einer Abordnung von zwei promovierten Mitarbeitern des Bistums Passau (vgl. Anlage 6.4) – auf 237 Semesterwochenstunden (SWS) pro Studienjahr. Für den vorliegenden Studiengang werden 40 SWS pro Studienjahr benötigt.

Die Lehre in den Modulen M 7 – M 9 soll von externen Fachvertreterinnen und -vertretern übernommen werden, darunter zwei Lehrende der Theologischen Fakultät Eichstätt.

Berufungsverfahren folgen dem „Leitfaden für die Berufungsverfahren an der Universität Passau (Beschluss der Universitätsleitung vom 18. Oktober 2023)“.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass großer Wert auf die Qualifizierung und Weiterbildung von wissenschaftlichem Personal gelegt wird. Allen Lehrenden der Universität Passau werden über das Angebot von LEHRE+ Hochschuldidaktik hochschuldidaktische Fortbildungen, auch zur digitalen Lehre, angeboten.

Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler können Angebote des universitären Graduiertenzentrums nutzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung zur Durchführung des Studiengangs erscheint gemessen am zu bedienenden Fächerkanon durch das vorhandene Team der hauptamtlich lehrenden Professorinnen bzw. Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern sowie durch Lehrbeauftragte volumnäßig gesichert. Die Weiterqualifizierung aller Lehrenden am Department für Katholische Theologie wird durch das breite hochschuldidaktische Weiterbildungsangebot der Universität Passau, gerade mit digitalen Formaten, realisiert und durch das gesamtuniversitäre Qualitätsmanagement evaluiert. Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern stehen peer-gerechte Weiterbildungen am Graduiertenzentrum der Universität zur Verfügung.

Neben der quantitativ und qualitativ gut gesicherten Personalausstattung ist das Feedback der Studierenden zur kommunikativen Kompetenz der Lehrenden hervorzuheben, die als überdurchschnittlich kompetente Kommunikationspartnerinnen bzw. Kommunikationspartner erlebt werden, gleichermaßen in Fragen zu Studieninhalten oder einer persönlich zugewandten Studienbegleitung und Karriereförderung. Wöchentliche Online-Sprechstunden bieten die Möglichkeit der individuellen Beratung der Studierenden. Das professorale Engagement wurde von Studierenden Seite als höchst verlässlich und persönlich besonders zugewandt beschrieben. Die geplante Einrichtung einer Vollzeitstelle für die Studiengangskoordination ist uneingeschränkt zu begrüßen.

Ein Spezifikum mit Blick auf die oben als gut bewertete Personalausstattung ist die – bisher noch – auf mündlichen Zusagen beruhende Übernahme von Lehre durch Lehrende der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. Im Rahmen des digitalen Kooperationsstudiengangs „Katholische Theologie“ (B.A.) liegt ein Vertrag über Lehrkooperationen vor, jedoch nicht für den vorliegenden Studiengang. Da das Department die Lehre nicht vorhalten kann, muss diese durch Lehraufträge abgesichert werden. Nicht nur im Hinblick darauf, dass traditionell bestehende Zusagen aus verschiedenen Gründen enden können, ist es aus Sicht des Gutachtengremiums notwendig, ein Zugangs- und Kompetenzprofil zur Erteilung von Lehraufträgen transparent zu regeln. Daher sind für die Vergabe bzw. Erteilung von Lehraufträgen Kriterien und Leitlinien zu erstellen und in geeigneter Form (z.B. Leitlinie, Merkblatt) zusammenzufassen und öffentlich zu machen. Wünschenswert wäre, die jeweils notwendige akademische Qualifikation für die jeweilige Beauftragung sowie das Kompetenzprofil, das den Qualifikationszielen unterschiedlicher Lehrveranstaltungen entspricht, festzulegen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium **nicht** erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Für die Vergabe bzw. Erteilung von Lehraufträgen sind Kriterien und Leitlinien zu erstellen und in geeigneter Form (z.B. Leitlinie, Merkblatt) zusammenzufassen und öffentlich zu machen.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 BayStudAkkV. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass die Lehr- und Lernmittelausstattung der beteiligten Lehrstühle und Professuren des Departments dem Standard der Universität Passau entspricht. Hinzukommen bei Bedarf Mittel aus dem Kooperationsvertrag mit der Diözese Passau (vgl. Anlage 6.4).

Räumlich ist das Department in einem eigenen Gebäude, außerhalb des Universitätscampus angesiedelt. Für die Präsenzlehre stehen ausreichend Räumlichkeiten, bei Bedarf auch am Campus der Universität Passau zur Verfügung. Nach Angaben im Selbstbericht verfügt das Department über einen Hörsaal, der die Durchführung von Veranstaltungen in hybrider Form ermöglicht. Ein weiterer Hörsaal soll bis zum Start des Studiengangs entsprechend ausgestattet werden. In allen Hörsälen ist WLAN verfügbar.

Das Department für Katholische Theologie verfügt über eine Sprecherkabine, so dass Videos für die Lehre direkt vor Ort aufgezeichnet werden können. Der Studiengang wird mit Zugriffen auf die Videokonferenzplattform Zoom und den Lern- und Organisationsplattformen wie ILIAS und Stud.IP ausgestattet.

Der digitale Bibliotheksbestand soll kontinuierlich und gezielt für den Studiengang ausgebaut werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung stellt sich gemessen am inneruniversitären Standard insgesamt als ideal dar. Insofern das Bistum Passau an innovativer Personalgewinnung jenseits der klassischen Berufe „Gemeinde- oder Pastoralreferentin bzw. Gemeinde- bzw. Pastoralreferent“ interessiert ist, sichert es vertraglich die Finanzierung dieses Studiengangs bis zum Jahr 2039 zu. Diese Zusage sichert alle Ressourcen, die Aufwendungen für Sachmittel und personelle Ressourcen.

Gegenüber dem Gutachtendengremium wurde glaubhaft als Konsens der Universitätsleitung, der Programmverantwortlichen und der Bistumsleitung betont, dass das besondere Engagement des Bistums mit dem Ziel der Personalgewinnung weder die Freiheit der Wissenschaft tangiere noch, dass sich daraus umgekehrt der Anspruch auf Einstellung durch das Bistum ableite.

Grundsätzlich befindet sich die katholische Theologie an der Universität Passau als „ruhende Fakultät“ im komfortablen Zustand, direkt auf monetäre Mittel zugreifen und die gute Sachausstattung einer vormaligen Fakultät genießen zu können: Einladende Räumlichkeiten stehen zur Verfügung für die identitätsstiftenden Präsenztreffen in einem hybriden Studiengang. Für die spezifischen Anforderungen hybrider Lehre stehen ausreichend Geldmittel zur Verfügung, u.a. für die schon angesprochene hilfreiche Einrichtung einer Studiengangskoordination oder den geplanten Ausbau einer digitalen Bibliothek. Für die Produktion von digitalen Lehrmaterialien steht eine Aufnahmekabine zur Verfügung. Die auf der Lernplattform ILIAS eingestellten Medien sind technisch optimal produziert und werden im digitalen Raum als einladend erlebt. Neben Lehrvideos antworten Erklärvideos auf FAQs. In den Gesprächen wurde auch deutlich, dass die kontinuierliche Weiterentwicklung von digitalen Tools zur stetigen Qualitätsentwicklung digitalen Studierens vor allem auch mit Blick auf Inklusion in den Blick genommen wird (vgl. Kriterium Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich).

Die für ein erfolgreiches Erlangen des Studienziels erforderliche Infrastruktur ist vorhanden. Die Ressourcenausstattung ist in ausreichendem Maß gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht **nicht** den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 BayStudAkkV. [Link](#)
[Volltext](#)

Dokumentation

Das Prüfungssystem ist niedergelegt in der AStuPO Master Phil (vgl. §§ 16 – 17), der FStuPO (vgl. §§ 5 - 9) und in den Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang „Pastorale Arbeit“ und basiert auf Modulprüfungen, die sich inhaltlich auf das Modul beziehen. Die Modulprüfungen erfolgen gemäß Fachstudien- und Prüfungsordnung und werden in mündlicher oder schriftlicher Form (Seminararbeit, Portfolio, Praktikumsbericht, Bericht, Präsentation) erbracht. Form und Inhalt sollen dem im Modul zu erwerbenden Wissen und zu vermittelten Kompetenzen entsprechen.

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist die Prüfungskommission zuständig (vgl. § 10 AStuPO Master Phil und § 11 FStuPO). Sie besteht aus drei hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die der Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Prüfungskommission wird von einem Prüfungssekretariat unterstützt. Die Prüfungsanmeldung erfolgt über das Campus-Management-System der Universität Passau.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können maximal zweimal wiederholt werden. Höchstens zwei bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung freiwillig wiederholt werden.

Das Prüfungswesen unterliegt der regelmäßigen Lehrevaluation und der Diskussion der Ergebnisse in der Prüfungskommission.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist transparent und stringent geregelt. Im vorliegenden Studiengang sind unterschiedliche Prüfungsformen vorgesehen, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Studiengang eingebunden werden und sowohl im Modulhandbuch als auch in den Prüfungsordnungen (AStuPO Master Phil §§ 16f., in FStuPO §§ 5-9) verankert sind, somit kann Varianz festgestellt werden. Neben den allgemeinen Anforderungen ergeben sich aus der Modulstruktur des Masterstudiengangs folgende Besonderheiten:

Modulgruppe A besteht aus 3 Modulen und umfasst 12 SWS und einen Workload von 30 ECTS-Punkten; Prüfungsform dieser Modulgruppe ist die mündliche Prüfung; in den folgenden Modul-

gruppen B und C sind schriftliche Prüfungsformen mit einem erhöhten Reflexionsanteil vorgesehen; durch diese Regelung wird eine große Varianz bei den Prüfungsformaten erzielt und eine geeignete Vorbereitung auf die Masterarbeit und die im Kolloquium zu erbringende Präsentation wird somit gewährleistet; die Studierenden haben sich sehr zufrieden geäußert und aus Erfahrungen anderer Studiengänge die Hoffnung geäußert, dass die Prüfungsformate möglichst frühzeitig bekannt gegeben werden.

Modulgruppe B besteht aus 6 Pflichtmodulen, wobei 16 SWS einem Workload von 55 ECTS-Punkten entsprechen. Das Modul „Genese und Analyse aktueller Gemeindesituationen“ bildet eine Ausnahme, insofern dieses Modul 5 SWS umfasst, mit einer Seminararbeit abgeschlossen wird und im Unterschied zu den anderen vergleichbaren Modulen mit 4 SWS ebenfalls einem Workload von 10 ECTS-Punkten entspricht. In den Modulen M 8 und M 9 sind begründete Anwesenheitspflichten implementiert. Nachfragen ergaben, dass diese Anwesenheitspflichten weder überprüft noch sanktioniert werden. Da die Einhaltung der Anwesenheitspflicht nicht überprüft wird, ist diese Regelung zu streichen. Seitens des Gutachtengremiums wurde angezweifelt, inwieweit das in Modul M9 gewählte Prüfungsformat eine Überprüfung der zu erreichenden Lernzielen und Kompetenzen ermöglicht bzw. diesen angemessen ist. Für Modul M 9 ist daher zu überprüfen, ob das gewählte Prüfungsformat eine Überprüfung der zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen ermöglicht.

Modulgruppe C besteht aus zwei Pflichtmodulen, die je 2 SWS umfassen und einem Workload von je 5 ECTS-Punkten entsprechen.

Das Masterkolloquium (2 SWS, 5 ECTS-Punkte) besteht aus einem Modul und ist begleitend zur Masterarbeit, die 20 ECTS-Punkte ergibt, unbenotet zu absolvieren; als Prüfungsform ist eine Präsentation vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **nicht** erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

- Da die in den Modulen M 8 und M 9 ausgewiesene Anwesenheitspflicht weder überprüft noch sanktioniert wird, ist diese zu streichen.
- In Modul M9 ist zu überprüfen, inwieweit das gewählte Prüfungsformat eine Überprüfung der zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen ermöglicht, ggf. sind Anpassungen vorzunehmen.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 BayStudAkkV. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass durch eine detaillierte Semesterplanung zum einen Überschneidungsfreiheit für die Lehrveranstaltungen gewährleistet und zum anderen das für die Studierenden notwendige Angebot auch an wählbaren Veranstaltungen garantiert wird.

Studienanfängerinnen und Studienanfänger sollen im Rahmen einer Willkommensveranstaltung begrüßt, umfassend über die Studiensituation informiert und mit einem Studienverlaufsplan vertraut gemacht werden. Neben der Allgemeinen Studienberatung und der Beratung des Studiengangsverantwortlichen soll für die reguläre Studienberatung zusätzlich eine vom Bistum Passau finanzierte Stelle der Studiengangskoordination zur Verfügung gestellt werden.

Eine frühzeitige Kommunikation der Prüfungstermine, der Prüfungsleistungen und der Erwartungshorizonte soll die Studierbarkeit ebenfalls unterstützen. Gemäß vorliegender Studiengangskonzeption schließen alle Module mit einer Modulabschlussprüfung und weisen einen Umfang von i.d.R. 5 oder 10 ECTS-Punkten auf. Der Arbeitsaufwand und die auf Erfahrungswerten beruhende Prüfungsbelastung werden als plausibel und angemessen eingeschätzt.

Die Homepage des Departments für Katholische Theologie fungiert als zentrales Informationsmedium, alle studienorganisatorisch wichtigen Unterlagen (Studien- und Prüfungsordnung, Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, etc.) sollen rechtzeitig vor Beginn des Studiums zur Verfügung gestellt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden haben die Wahl zwischen einem Voll- oder einem Teilzeitstudium. Dementsprechend verteilen sich die zu erwerbenden ECTS-Punkte gleichmäßig auf die Semester, so dass von einer gleichmäßigen studentischen Arbeitsbelastung ausgegangen werden kann. Die Verteilung des Workloads erscheint im Hinblick auf eine überwiegend digitale und berufsbegleitende Studiengangskonzeption als gut durchdacht. Dies erleichtert die individuelle Studienorganisation. Außerdem wird die Prüfungsbelastung pro Semester als angemessen und grundsätzlich machbar und fair wahrgenommen, da eine Prüfungsdiichte von vier Prüfungen zum Ende eines Semesters in der Regel nicht überschritten wird. In den Gesprächen konnte sich das Gutachtendengremium davon überzeugen, dass die Studierenden i.d.R. rechtzeitig mittels einer detaillierten Semesterplanung über die zeitliche und räumliche Lage der Lehrveranstaltungen und Prüfungstermine informiert werden, so dass Planungssicherheit besteht. In dem Gespräch mit den Studierenden wurde jedoch angemerkt, dass die Prüfungstermine teilweise bzw. personenabhängig frühzeitiger bekannt gegeben werden könnten.

Darüber hinaus werden die Lehrveranstaltungen überwiegend durch das Online-Tool ILIAS durchgeführt. Während einer kurzen Präsentation der Lern- und Kommunikationsplattform ILIAS

gewann das Gutachtendengremium einen positiven Eindruck von deren Funktionalität. Die Lehr- und Lernräume scheinen gut durchdacht und übersichtlich, der Aufbau der Plattform unterstützt den Lernprozess sinnvoll. Dadurch wird ebenfalls das Lehrangebot gesichert und ein Studium in Voll- und Teilzeit begünstigt, indem die Studierenden sich zeitlich individuell und flexibel mit den Inhalten auseinandersetzen können. Online-Lehrveranstaltungen werden frühzeitig terminiert, zu denen auch keine Anwesenheitspflichten bestehen und die Studierenden haben die Möglichkeit, bei individuellen Fragen und Beratungsbedarf auf die Lehrenden zuzugehen, die in ihren wöchentlichen Sprechstunden ansprechbar sind. So wird auch durch die Studierenden bestätigt, dass der Workload als angemessen bewertet wird sowie diesbezügliche Anmerkungen von Studierenden durch die Lehrenden übernommen werden. Das Studium wird erst beginnen. Im ersten Durchlauf sind wichtige Erfahrungen zu sammeln, die dann in der weiteren Feinjustierung berücksichtigt werden, wichtig wird sein den Workload einer kontinuierlichen Überprüfung zu unterziehen. An anderer Stelle (vgl. Kriterium Besonderer Profilanspruch) wird ausgeführt, dass aus Sicht des Gutachtendengremiums in der Studieneingangsphase eine Präsenzphase vermisst wird. Eine dahingehende Überprüfung des didaktischen Konzepts der Studieneingangsphase, würde die Studierbarkeit in dieser Phase des Studiums befördern.

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass Studierbarkeit formal und inhaltlich gewährleistet ist. Aus den Gesprächen mit den Studiengangsverantwortlichen und den Studierenden ist ersichtlich geworden, dass man von Seiten des Departments für Katholische Theologie um eine Gewährleistung und Verbesserung der Studierbarkeit bemüht ist und eine enge Kommunikation zwischen Dozierenden und Studierenden maßgeblich zur Studierbarkeit beiträgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanspruch

Der Studiengang entspricht **nicht** den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 BayStudAkkV. [Link](#)

[Volltext](#)

Dokumentation

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Studiengangsorganisation entsprechend dem berufsbegleitenden Profilanspruch auf das Merkmal Fernstudium ausgerichtet ist, um so asynchrones und eigenständiges Arbeiten zu ermöglichen. Die vorliegende Konzeption für diesen 120-ECTS-umfassenden Studiengang geht im Vollzeitstudium von einer Regelstudienzeit von zwei Jahren und im Teilzeitstudium von vier Jahren aus. Der Studiengang ist in Voll- oder Teilzeit überwiegend digital mit wenigen Präsenzzeiten studierbar. In der Vollzeitvariante sollen im ersten Semester

zwei dreitägige Blockveranstaltungen von Freitag bis Sonntag durchgeführt werden. In der Teilzeitvariante reduziert sich die Anzahl der digitalen und Präsenzveranstaltung pro Semester entsprechend (vgl. Studienverlaufspläne).

Asynchrone Vorlesungen sollen einen persönlichen zeitlichen und räumlichen Spielraum in der Erarbeitung der Inhalte einräumen. Ein hybrides Veranstaltungsangebot soll weitere Flexibilität bieten.

Demzufolge sieht das Blended-Learning-Konzept des Studiengangs eine flexible Lernumgebung vor. Als zentrales Tool wird die Lern- und Kommunikationsplattform ILIAS eingesetzt werden, so werden die Studierenden in die Lage versetzt, Online-Kurse zu absolvieren, das Eigenstudium sowie die Vor- und Nachbereitung der Präsenzphasen orts- und zeitflexibel zu gestalten.

Eine individuelle und zielgruppenspezifische Beratung und Betreuung der Studierenden wird seitens der Studiengangsverantwortlichen als unerlässlich betrachtet. Geplant ist die Schaffung einer zentralen Verwaltungsstelle für die Studiengangskoordination.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der vorwiegend digital und berufsbegleitend konzipierte Studiengang „Pastorale Arbeit“ (M.A.) ist klar in Präsenz- und Online-Phasen strukturiert. Für Vollzeitstudierende ist eine Regelstudienzeit von vier Semestern vorgesehen, für Teilzeitstudierende acht Semester. Er bietet eine flexible Art des Lehrens und Studierens und erlaubt eine gute zeitliche und organisatorische Planung des Studiums neben einer parallelen Berufs- oder auch Caretätigkeit. Der besondere Profilanspruch des vorliegenden hybriden Studiengangs kann als vorwiegend digitales Format mit komprimierten, dreitägigen Blockveranstaltungen in Präsenz bereits auf Erfahrungen aus anderen Studiengängen, insbesondere des digitalen Bachelorstudiengangs „Katholische Theologie“ bzw. des Masterstudiengangs „Caritaswissenschaften und werteorientiertes Management“ zurückgreifen. Das Konzept sieht in der Vollzeitvariante im ersten Semester zwei dreitägige Blockveranstaltungen von Freitag bis Sonntag vor. Auf der Grundlage dieser Erfahrungen erscheint der vorliegende Studiengang thematisch und organisatorisch umsichtig konzipiert.

Nicht überzeugen konnte die zeitliche Verteilung der Präsenzphasen, vermisst wurde seitens der Gutachtendengruppe eine Präsenzphase in der Studieneingangsphase. Denn durch persönliche Begegnung kann jene Kontaktvergewisserung entwickelt werden, die im digitalen Raum von Studienbeginn an die Kommunikationsqualität entscheidend befördert und eine in persönlich-spirituelle Hinsicht tragfähige „Studieneingangsidentität“ ermöglicht. Zudem lassen sich auch organisatorische und technische Fragen im direkten Austausch barrierefreier klären. Verschiedene Formate von einer Studieneinführungswöche bis hin zu einem komprimierten „Dreitägesblock“, der sich mit Blick auf zeitliche Restriktionen berufstätiger oder durch Familienarbeit gebundener Studierender anbietet, sind vorstellbar. Das didaktische Konzept der Studieneingangsphase ist zu überarbeiten, insbesondere sind präsentische Phasen in diese Phase zu implementieren.

Die digitale Plattform ILIAS mit ihren durchdachten Erklärungen zur Absicht dieses Studiendesigns und konzisen Lern- und Reflexionsanleitungen auf den einzelnen Plattformen zeugt von Erfahrung mit digitaler Präsentation von Studieninhalten. Für alle Evaluationsvorhaben wird das Department für Katholische Theologie durch das Qualitätsmanagement der Universität in seiner stetigen Qualitätsentwicklung unterstützt. Insofern der Studiengang selbst ein Novum darstellt, erscheint seitens des Departments das Vorhaben fruchtbar, die Onboardingphase empirisch zu erforschen. Damit wird ethische Organisationsentwicklung durch Partizipation ermöglicht.

Das hybride und berufsbegleitende Studiengangskonzept ist nach Ansicht des Gutachtendengremiums insgesamt gut umgesetzt. Die Studienorganisation und Betreuung, die benutzerfreundliche Struktur der Lernplattform mit den darauf platzierten Inhalten und Informationsmöglichkeiten überzeugten in besonderer Weise. Somit ist ein zeit- und ortsunabhängiges Lernen gewährleistet und wird einer Zielgruppe der Zugang zu einem Studium eröffnet, die in einem klassischen Präsenzstudiengang aufgrund ihrer persönlichen Situation kaum Chancen hat, ein Studium zu absolvieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **nicht** erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Das didaktische Konzept der Studieneingangsphase ist zu überarbeiten, insbesondere sind präsentische Phasen in diese Phase zu implementieren.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BayStudAkkV)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 BayStudAkkV. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Den Unterlagen sowie dem Internetauftritt des Departments für Katholische Theologie sind detaillierte Auskünfte über die Profile der Lehrenden des vorliegenden Studiengangs zu entnehmen. Der inhaltlich profilierte Beitrag der jeweiligen Lehrenden zum Erreichen des Studiengangziels ist deutlich. Durch regelmäßige Teilnahme an nationalen und internationalen Fachtagungen wird die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden interne sowie externe Fortbildungen in Form regelmäßiger Kolloquien und die einzelnen Fachwissenschaften überschreitenden Doktorandinnen- und Doktoranden-Workshops statt. Für die Teilnahme an Konferenzen werden Reisekostenbeihilfen bereitgestellt.

Die Überprüfung und Fortschreibung der fachlich-inhaltlichen und methodisch-didaktischen Gestaltung der Lehre innerhalb eines Moduls bzw. des Studiengangs wird durch die regelmäßige Evaluation des Lehrangebots sichergestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prozesse zur Sicherstellung sowohl der Aktualität als auch Adäquanz des Curriculums werden von Seiten der Gutachter als hinreichend und zielführend angesehen. Die für die Überprüfung und Weiterentwicklung des Studiums und der Lehre implementierten Verfahren werden an anderer Stelle (vgl. Kriterium Studienerfolg) ausführlich geschildert. Die vorliegenden Unterlagen geben Auskunft über die fachliche Gestaltung des Studiengangs sowie über die wissenschaftlichen Profile der in diesem Studiengang Dozierenden.

Die Selbstdarstellung, bestätigt durch die Gespräche, hebt besonders das praxisnahe Studiengangsprofil hervor, für das als Wesentlich gilt, dass sich Theologie und seelsorgliche Praxis in einem steten engen Austausch befinden. Das bedeutet, dass Theorie und Praxis nicht unverbunden nebeneinander stehen, sondern ineinander verschränkt sind, ohne sich dabei gegenseitig in ihrer Eigenständigkeit zu beeinträchtigen. Dies zu gewährleisten ist die Aufgabe der im vorliegenden Studiengang lehrende Personen, die in vielfacher Weise an Schnittstellen zwischen theologischer Reflexion und pastoral-kirchlicher Praxis tätig sind, dies gilt u.a. auch für die von der Diözese Passau abgestellten und einschlägig qualifizierten Mitarbeiter.

Die enge Verzahnung mit der beruflichen Praxis in den Modulen M 5 bis M 7 soll einen steten Austausch zwischen den Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie den Berufsfeldern sicherstellen, sodass auf aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen des Arbeitsfeldes im Lehramb-
gebot unmittelbar reagiert werden kann. Diese Konstellation wird aller Voraussicht nach zu einer immer weiter verbesserten inhaltlichen und fachlichen Ausgestaltung des Curriculums führen.

Es besteht kein Grund, Zweifel daran anzumelden, dass die bereits geübte Praxis der stetigen Fort- und Weiterbildung der Lehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeitenden in Form der Teilnahme an nationalen und internationalen Konferenzen nicht auch in Zukunft fortgeführt werden wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: Berücksichtigung der ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen

Nicht einschlägig.

Wenn einschlägig: Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen

Nicht einschlägig.

Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 BayStudAkkV.

Dokumentation

Als systemakkreditierte Universität hat die Universität Passau das Recht, ihre Studiengänge selbst zu akkreditieren. Das Referat „Qualitätsentwicklung“, als zentrale, der für die Evaluierung und Qualitätssicherung zuständigen Universitätsleitung zugeordnete Einrichtung der Universität, unterstützt und berät die Universitätsleitung in sämtlichen Angelegenheiten des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre, dazu zählen insbesondere Studiengangsentwicklung, interne Akkreditierungsprozesse, regelmäßige Befragungen und Evaluationen. Den vorliegenden Studiengang einer externen Programmakkreditierung zu unterziehen, liegt eine bewusste Entscheidung sowohl seitens der Universitätsleitung als auch seitens des Departements für Katholische Theologie zugrunde.

Die „Evaluationsordnung der Universität Passau vom 21.06.2023“ stellt die Grundlage für die empirische Evaluation von Studium und Lehre der Universität Passau dar. Die Ordnung enthält Regelungen zum Anwendungsbereich, den Zielen, den Zuständigkeiten, den Verfahren, der Ableitung, Umsetzung und Überprüfung von Maßnahmen und dem Datenschutz.

Gemäß der Evaluationsordnung kommen u.a. Lehrveranstaltungsevaluationen, Studieneingangs- und Studienabschlussbefragungen, Absolventinnen- und Absolventenbefragungen, anlassbezogene interne Befragungen, Befragungen externer Personen, die mit der Universität Passau in Verbindung stehen und externe Befragungen und Rankings zur Anwendung. Die Fakultäten evaluieren fakultäts-, studiengangs- und lehrveranstaltungsbezogen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen für die Inhalte der Befragung verantwortlich und fasst die wichtigsten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen in aggregierter und nicht-personenbezogener Form im Rahmen des jährlichen Lehrberichts zusammen. Die Evaluationsergebnisse werden fakultätssintern veröffentlicht und im Qualitätssicherungsausschuss vorgestellt und diskutiert. Auf Antrag der Fachschaftssprecherin bzw. des Fachschaftssprechers der jeweiligen Fakultät informiert die Studiendekanin oder der Studiendekan einmal jährlich die Mitglieder der Fachschaftsvertretung über die Ergebnisse der durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluationen.

Strukturell und inhaltlich wird der Studiengang in das an der Universität und der Fakultät implementierte Monitoring eingebunden werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fakultätsseitig organisierte und verantwortete Lehrevaluation besteht aus einer Evaluation aller Lehrveranstaltungen der Fakultät in einem dreisemestrigen Turnus und erfasst in der Regel vier Wochen vor Vorlesungsende den Lehr- und Lernerfolg der jeweiligen Lehrveranstaltung im

Hinblick auf Inhalte, Darbietungsform und Workload. Damit ist aus Sicht des Gutachtendengremiums eine solide Basis für eine angemessene Qualitätssicherung von Lehren und Lernen gelegt. Dass darüber hinaus die Möglichkeit besteht, die Evaluation auch jedes Semester bzw. eine qualitative Einzelbefragung (TAP-Evaluation) durchzuführen ist positiv zu bewerten. Im Gespräch mit den Lehrenden konnten die Gutachtenden einen guten und glaubwürdigen Eindruck von der Bereitschaft der Lehrenden erhalten, die verschiedenen Möglichkeiten der Qualitätssicherung zu nutzen. Konkret auf den vorliegenden Studiengang bezogen erfolgt die Evaluierung auf drei Ebenen: es wird zum einen der Studiengang als ganzer in den Blick genommen, sodann die jeweiligen Module und schließlich die einzelnen Lehrveranstaltungen. Dies gewährleistet einen differenzierten Blick, der sowohl die „rote Linie“ der Gesamtheit als auch die Adäquanz der Details in Augenschein nimmt; beides dürfte sich für die Studierenden als hilfreich erweisen.

Dass eine gelebte Evaluationskultur bereits gängige Praxis ist, insofern eigene Impulse von Seiten der Studierenden eingebracht werden können und Feedback ernst genommen wird, wurde im Gespräch der Gutachtenden mit den Studierenden bei der Begehung deutlich. Die Studierenden nannten ein Beispiel aus dem Bereich der Theologischen Ethik, bei welchem das didaktische Konzept spontan auf ein entsprechendes Feedback hin umgesetzt wurde. Das Gutachtendengremium geht davon aus, dass diese Praxis auch im neu an den Start gehenden Studiengang weitergeführt wird.

Die Ergebnisse der Evaluationen werden sowohl den betroffenen Dozierenden als auch den Studiendekaninnen und -dekanen vorgelegt, die – je nach Ergebnis – gemeinsam Strategien zur Weiterentwicklung der Lehre eruieren und gegebenenfalls unterstützende Einheiten (z.B. die hochschuldidaktische Beratung) hinzuziehen, und im Qualitätssicherungsausschuss diskutiert. Studierende werden über die jeweilige Fachschaftsvertretung über die Ergebnisse der durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluationen informiert. Von den Lehrenden wird erwartet, dass sie diese selbstkritisch reflektieren und gegebenenfalls mit den Studierenden über die Ergebnisse diskutieren. Es wäre kritisch zu prüfen, ob die Studierenden in dieser Form in angemessener Weise im Qualitätssicherungsprozess berücksichtigt werden.

Mehrfach positiv angesprochen wurde bereits, dass für den vorliegenden Studiengang eine Onboarding-Evaluation vorgesehen ist. Außerdem werden derzeit universitätsweit neue Formen der Qualitätssicherung geplant, beispielsweise eine sog. „Generalversammlung“, welche zwei Mal im Laufe von acht Jahren stattfinden soll; außerdem ist ein sog. „Studienkommissionsgespräch“ angedacht.

Positiv zu vermerken ist, dass die Kooperation zwischen der Universität Passau und dem Bistum Passau strukturell und institutionalisiert einem Monitoring unterliegt. Zum einen stehen der Prä-

sident der Universität Passau und der Ortsbischof miteinander in einem kontinuierlichen Gespräch, zum anderen werden zwischen dem Department für Katholische Theologie und dem Generalvikar der Ortskirche Gespräche im Abstand von drei Monaten geführt.

Die eingesetzten Maßnahmen zum Monitoring mit dem Ziel der Verbesserung der Studierbarkeit und der Weiterentwicklung von Studiengängen erscheinen insgesamt sinnvoll und zielführend sowie grundsätzlich geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 BayStudAkkV.

Dokumentation

Den Unterlagen sowie der Homepage der Universität Passau ist zu entnehmen, dass Diversitäts- politik als eine zentrale Querschnittsaufgabe in Profilbildung und Hochschulentwicklung verankert ist. Die Universität Passau schätzt und fördert die Vielfalt aller Mitglieder der Universitätsgemeinschaft. Zur Umsetzung der Gleichstellung hat die Universität Passau im Jahr 2011 ein Gleichstellungskonzept verabschiedet, welches kontinuierlich evaluiert und fortgeschrieben wird. Der aktuell gültige Gleichstellungsplan ist auf den Internetseiten der Universität Passau einsehbar und sieht u.a. ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in Führung und Entscheidungsfindung, Geschlechtergerechtigkeit bei Einstellung und Karriereentwicklung, die Integration der Gender-Dimension in Forschungs- und Lehrinhalten sowie Maßnahmen gegen geschlechtsbasierte Gewalt einschließlich sexueller Belästigung vor.

Die Stabsstelle Diversity und Gleichstellung bündelt die Maßnahmen zur Umsetzung der Gleichstellung und Chancengleichheit und entwickelt die universitären Gleichstellungsmaßnahmen weiter, dazu zählen u.a. auch Fragen der Familienfreundlichkeit.

Die universitäre Stelle für Gleichstellung ist für die Gleichstellung des wissenschaftsunterstützenden Personals zuständig. Auf Fakultätsebene ist die Stelle einer bzw. eines Fakultätsfrauenbeauftragten implementiert. Spezielle Beratungsangebote in den Bereichen Studierende mit Handicap oder Chancengleichheit und Familie stehen zur Verfügung.

Zur Wahrung der Chancengleichheit behinderter beziehungsweise chronisch kranker Studierender und von Studierenden in besonderen Lebenslagen sehen die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung (vgl. §§ 27 – 28 AStuPO Master Phil) Regelungen vor, die einem Nachteilsausgleich dienen und bestimmte Schutzfristen einräumen.

Strukturell und inhaltlich wird der Studiengang in die an der Universität und in der Fakultät verorteten Konzepte von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit eingebunden werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der im Rahmen der Konzeptakkreditierung des Masterstudiengangs „Pastorale Arbeit“ erstellte Selbstbericht sowie die Homepage der Universität Passau heben die Diversitätspolitik der Hochschule überzeugend hervor. Ein besonderes Augenmerk richtet die Universität Passau auf die Gleichstellung von Männern und Frauen und bezieht gezielt Frauenförderung in die Einstellungspolitik ein; ausweislich der Homepage (s. Diversity und Gleichstellung) ist auch eine finanzielle Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen vorgesehen. Die Regelungen für den Nachteilsausgleich unterliegen einem zentralen universitären Prozess. Das Department kann auch hier auf erste Erfahrungen aus dem digitalen Bachelorstudiengang „Katholische Theologie“ zurückgreifen. Im Rahmen der Gespräche konnten offene Fragen bzgl. der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs Gespräche weithin geklärt werden.

Verbesserungsmöglichkeiten werden in folgenden Bereichen gesehen: Was die Umsetzung des Konzeptes zur Gleichstellung im geplanten Studiengang betrifft, fällt angesichts dieser Diversitäts- und Gleichstellungspolitik folgender überraschenden Umstand auf: Unter den Modul- und Lehrbeauftragten für den Masterstudiengang „Pastorale Arbeit“ sind ausschließlich Männer aufgeführt. Die beiden abgeordneten Lehrpersonen des Bistums Passau sowie die externen Lehrpersonen der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt sind ebenfalls jeweils ausschließlich männlich. Dem Department ist dieser Umstand durchaus bewusst und es wird seitens der Gutachtenden bestärkt, den Aspekt der Erhöhung des Anteils weiblicher Lehrender weiter verstärkt im Blick zu halten.

Hinsichtlich der Modulgestaltung erscheint mit Blick auf die Gleichstellungs- und Diversitätsthematik eine Einbeziehung von Theologie und Queeren Personen sinnvoll. Auch wurde seitens der Gutachtenden das Thema Prävention vermisst. Auf Nachfrage wurde seitens der Studiengangsverantwortlichen glaubhaft versichert, dass diese Themenbereiche implizit in den Modulen angelegt sind. Es wird empfohlen, diesen insbesondere für diesen Studiengang wichtigen Themenkomplex Diversitätssensibilität konsequent im Blick zu haben und konkreter im Curriculum bzw. in den Modulbeschreibungen abzubilden.

Die vorgestellten Überlegungen bei der Weiterentwicklung der Lern- und Kommunikationsplattform einen weitgehend barrierefreien Zugang zum digitalen Raum anzustreben, um so z.B. Menschen mit Sehbeeinträchtigungen durch die akustische Darstellung der Lehrinhalte einen selbstständigen Zugang zu allen Studieninhalten zu ermöglichen, sind uneingeschränkt zu begrüßen und sollten umgesetzt werden.

Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich an der Universität und der Fakultät bzw. dem Department sind insgesamt zu begrüßen. Bei der Begehung konnte

sich das Gutachtendengremium davon überzeugen, dass das Bemühen um Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und Nachteilsausgleich von den Verantwortlichen des Departments mitgetragen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Bei der Weiterentwicklung der Lern- und Kommunikationsplattform ILIAS sollte eine weitgehende Barrierefreiheit im Blick behalten werden.
- Diversitätssensibilität sollte konsequent in den Blick genommen werden und sollte sich darüber hinaus konkreter im Curriculum bzw. in Modulbeschreibungen wiederfinden.

Wenn einschlägig: Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme (§ 16 BayStudAkkV)
(Nicht einschlägig)

Wenn einschlägig: Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 19 BayStudAkkV)

(Nicht einschlägig)

Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 BayStudAkkV)

(Nicht einschlägig)

III. Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die fachlich-inhaltliche Begleitung des Begutachtungsverfahren sowie die Feststellung des Begutachtungsergebnisses für den Studiengang „Pastorale Arbeit“ (M.A.) erfolgt durch die Akkreditierungskommission von AKAST.

Die erforderliche innerkirchliche Mitwirkung und Zustimmung zur gutachterlichen Akkreditierungsempfehlung bzw. zur Feststellung des Begutachtungsergebnisses erfolgt durch Dr. Anton Spreitzer, Leiter Hauptabteilung Bildung und Evangelisierung Bistum Passau (Vertretung der Kirche an der Stelle der Berufspraxis (§ 25 Abs. 1 S. 4 MRVO) von zust. kirchl. Stelle benannt).

Entsprechend der Praxis von AKAST, Mitglieder der Akkreditierungskommission oder des Beirates als Berichterstatterin und Berichterstatter im Sinne der internen Qualitätssicherung und des Vier-Augen-Prinzips bei der Begleitung der Verfahren einzubinden, wurde Prof. Dr. Peter Jonkers (Beirat AKAST) zum Berichterstatter für dieses Verfahren bestellt und nahm demzufolge als Berichterstatter auch an der Vor-Ort-Begehung teil.

Im Verlaufe des Begutachtungsverfahrens seitens des Departments für Katholische Theologie eingereichte Unterlagen werden in der abschließenden Begutachtung und Bewertung durch die Gutachtendengruppe und die Akkreditierungskommission AKAST berücksichtigt.

Die nachfolgende Beschlussempfehlung an den Akkreditierungsrat wird unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass die Fachstudien- und Prüfungsordnung wie vorgelegt approbiert und in Kraft gesetzt wird.

Beschlussempfehlung (Akkreditierung mit fünf Auflage) der Akkreditierungskommission AKAST an den Akkreditierungsrat:

Die Akkreditierungskommission von AKAST schloss sich auf ihrer Sitzung am 20. März 2025 auf Grundlage des Akkreditierungsberichtes und der Stellungnahme der Hochschule einstimmig dem Votum der Gutachtendengruppe an:

- Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) dem Entscheidungsvorschlag (Akkreditierung ohne Auflagen) zu:

Die formalen Kriterien **sind erfüllt**.

- Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtendengremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts), der Stellungnahme der Hochschule und des Berichterstatters dem Entscheidungsvorschlag (Akkreditierung mit fünf Auflagen) zu:

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien **sind nicht erfüllt**.

Die Akkreditierungskommission AKAST stellt fest, dass das Department für Katholische Theologie der Universität Passau den Akkreditierungsbericht zustimmend zur Kenntnis genommen hat und empfiehlt den vorliegenden Studiengang – wie von der Gutachtendengremiums vorgeschlagen – zur Akkreditierung mit fünf fachlich-inhaltlichen Auflagen.

Begründung:

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtendengremiums sind plausibel.

Die erforderliche innerkirchliche Zustimmung zur gutachterlichen Akkreditierungsempfehlung liegt vor.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Landesrechtsverordnung

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Christian Bauer, Professur für Pastoraltheologie, Katholisch-Theologische Fakultät, Universität Münster

Prof. Dr. René Dausner, Professur für Systematische Theologie, Institut für Katholische Theologie, Universität Hildesheim

Prof.in Dr. Anette Edenhofer, Professorin für Religionspädagogik, Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin

b) Vertretung der Berufspraxis:

Dr. Anton Spreitzer, Leiter Hauptabteilung Bildung und Evangelisierung Bistum Passau
(*Vertretung der Kirche an der Stelle der Berufspraxis (§ 25 Abs. 1 S. 4 MRVO) von zust. kirchl. Stelle benannt*)

c) Vertretung der Studierenden:

d) Frau Sophia Spieth (B.A.), Studium „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) an der Ruhr-Universität Bochum, Studium „Angewandte Theologie“ (B.A.) an der Katholischen Hochschule Paderborn (abgeschlossen)

Wenn angezeigt:

- Nicht angezeigt.

3. Datenblatt

(Nicht zutreffend, da Erstakkreditierung)

3.1 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.04.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	02.09.2024
Zeitpunkt der Begehung:	20./21.01.2025
Erstakkreditiert am:	
Begutachtung durch Agentur:	
Re-akkreditiert (1):	
Begutachtung durch Agentur:	
Re-akkreditiert (2):	Von Datum bis Datum
Begutachtung durch Agentur:	
Re-akkreditiert (n):	Von Datum bis Datum
Begutachtung durch Agentur:	
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende und Programmverantwortliche und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Präsentation der Lern- und Kommunikationsplattform ILIAS

4. Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
BayStudAkkV	Bayerische Studienakkreditierungsverordnung
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden Masterabschluss führen (konsekutive Studiengänge) beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre. ⁴Kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung und eine Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen sind nach Maßgabe des Art. 57 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) möglich.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte Masterstudiengänge unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) und Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Dabei steht ein nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags akkreditierter Bachelorabschluss eines Ausbildungsgangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie dem Bachelorabschluss einer Hochschule gleich. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können nach Maßgabe des Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG weitere Voraussetzungen vorgesehen werden. [Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein akademischer Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Unterscheidung der akademischen Grade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungs-voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden; für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nrn. 1 bis 6 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ – „B.A. hon.“ – sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Beim theologischen Vollstudium können abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen und das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist. [Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen – European Credit Transfer System (ECTS) – (Leistungspunkte),

6. Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul insbesondere im Hinblick auf Prüfungsart, -umfang und -dauer erfolgreich abgeschlossen werden kann. [Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Da-

bei ist die Arbeitsbelastung eines Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkRStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art einer bestehenden Kooperation mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbeziehung nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder -sprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Gleichwertigkeit gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall einer studiengangsbezogenen Kooperation mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und für die die akademischen Grade verleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt. [Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 %,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Überkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich

in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712, 713) anerkannt. ²Das Leistungspunktesystem wird entsprechend den §§ 7 und 8 Abs. 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Partner für die Zusammenarbeit in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet. [Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden. ³Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen – Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis –, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst – Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation –, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Dabei legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die

Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein – studierendenzentriertes Lehren und Lernen – und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. [Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es schafft geeignete Rahmenbedingungen, um den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen. [Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschularbeit insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere auch im Hinblick auf nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel. [Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. [Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Es ist gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit). ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen überprüft wird, und
4. eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen. [Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Merkmale des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden fortlaufend überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene. [Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, ist insbesondere zu prüfen, ob 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase – Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig –, 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und 3. eine Unterscheidung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind.² Für Studiengänge im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG sind Ausnahmen zugelässig. [Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹ Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem fortlaufenden Monitoring. ² Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³ Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴ Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. [Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme

(1) ¹ Für Joint-Degree-Programme finden § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ² Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse anerkannt und die besonderen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einem oder mehreren außereuropäischen Kooperationspartnern koordiniert, so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Abs. 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Abs. 1 sowie § 10 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet. [Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß den Teilen 2 und 3 verantwortlich. ²Die akademische Grade verleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren. [Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst den akademischen Grad verleiht und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder beteiligten Hochschule erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Akkreditierungsentscheidung; Siegel

(1) ¹Der Akkreditierungsrat entscheidet auf Antrag der Hochschule über die Akkreditierung durch die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien und der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Art. 3 Abs. 5 Satz 1 StudAkkStV in Verbindung mit den Teilen 2 und 3. ²Grundlage für die Entscheidung über die formalen Kriterien ist ein Prüfbericht gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b StudAkkStV. ³Grundlage für die Entscheidung über die fachlich-inhaltlichen Kriterien ist ein Gutachten gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StudAkkStV.

(2) ¹Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Bescheid. ²Sie ist zu begründen.

(3) ¹Die Hochschule erhält vor der Entscheidung des Akkreditierungsrates Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn er von der Empfehlung der Gutachterinnen und Gutachter in erheblichem Umfang abzuweichen beabsichtigt. ²Die Frist zur Stellungnahme beträgt einen Monat.

(4) ¹Mit der Akkreditierung verleiht der Akkreditierungsrat dem Studiengang oder dem Qualitätsmanagementsystem sein Siegel. ²Bei einer Systemakkreditierung erhält die Hochschule das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst zu verleihen.

(5) ¹Beim theologischen Vollstudium erfolgt die Akkreditierung ausschließlich in Form der Programmakkreditierung. ²Die Entscheidung des Akkreditierungsrates bedarf in volltheologischen und teiltheologischen Studiengängen der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stellen.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 BayStudAkkV](#)

[Zurück zum Gutachten](#)